

Reglement für die IT-Expertenkommission (ITEK) der ETH Zürich

vom 21.02.2023

Der Vizepräsident für Infrastruktur der ETH Zürich, gestützt auf Art. 11b Abs. 3 Bst. d der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹, erlässt folgendes Reglement :

1 Auftrag

Die Informationstechnologie-Expertenkommission (ITEK) fördert den Informationsaustausch zwischen den Departementen, den Informatikdiensten und den zentralen Organen in allen Informatikfragen.

Die Zusammenarbeit mit der ICT-Kommission² soll durch jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in beiden Gremien Einsitz haben, gewährleistet werden.

2 Grundsätze

2.1 Konsultation

Bei Projekten, technischen Neuerungen, Strategieentscheidungen, grossen Beschaffungsvorhaben etc. aus dem Bereich Informatik, welche ETH Zürich-weite Auswirkungen auf Arbeitsabläufe, Organisation und finanzielle Ressourcen haben, soll die ITEK konsultiert werden.

2.2 Informationsaustausch

Der Informationsaustausch innerhalb der ITEK wird durch regelmässige Sitzungen, informelle Treffen und geeignete elektronische Hilfsmittel sichergestellt. Jedes ITEK-Mitglied ist für die Informationsverteilung im eigenen Organisationsbereich verantwortlich. Die von der ITEK erarbeiteten Konzepte, Empfehlungen usw. sind von ihr ETH-weit zu publizieren und elektronisch zugänglich zu machen.

2.3 Konzeptarbeit

Die ITEK steht dem Vizepräsidenten für Infrastruktur oder der Schulleitung für konzeptionelle Arbeiten oder Projekte beratend/begleitend zur Verfügung. Ferner kann die ITEK aus eigener Initiative die Schulleitung auf aktuelle departementsrelevante IT-Schwerpunkte aufmerksam machen oder Handlungsfelder hervorheben.

3 Organe

3.1 Mitglieder

Die Gesamtkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vertretung der Departemente:	Informatiksupportleiter (ISL)
Vertretung der Informatikdienste:	Direktor, Sektionsleitende
Vertretung der ETH-Bibliothek:	von ETH-Bibliothek zu nominieren
Vertretung von Lehrentwicklung und -Technologie:	von LET zu nominieren
Der CISO der ETH Zürich ³	
Den Mitgliedern des ITEK-Leitungsgremiums (ITEK-LG)	

¹ RSETHZ 201.021,

² Vgl. Reglement für die ICT-Kommission der ETH Zürich vom 23.2.2012 (RSETHZ 203.20)

³ Vgl. Art. 5 BOT

3.2 Gäste

Das Leitungsgremium führt eine Gästeliste, um berechtigten, weiteren ETH-Angehörigen den Informationsfluss zu gewährleisten. Die physische Teilnahme an den ITEK-Sitzungen ist den Gästen nicht garantiert, die Sitzungen werden daher hybrid durchgeführt.

3.3 Sitzung

Die Sitzungen werden vom ITEK-Leitungsgremium (vgl. Ziff. 3.4) vorbereitet.

Beschlussfähigkeit:

- Die ITEK kann über Empfehlungen, Projekte etc. beschliessen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertretungen anwesend sind. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg durchgeführt werden, wenn nicht ein Mitglied verlangt, dass das betreffende Geschäft in einer Sitzung behandelt wird.
- Die ITEK kann in Bezug auf externe Stellen nur Konsultativbeschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind nicht bindend.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

3.3.1 Reguläre Sitzung

Häufigkeit: Mindestens 1 Sitzung pro Jahr
Teilnahme: obligatorisch, Stellvertretung möglich
Zweck: Wahlen und weitere organisatorische Geschäfte

3.3.2 Informelle Sitzungen

Häufigkeit: normalerweise 3 Sitzungen pro Jahr
Teilnahme: erwünscht, Stellvertretung möglich
Zweck: Informations- und Erfahrungsaustausch zu spezifischen Themen

3.3.3 Fokus-Sitzungen

Häufigkeit: bei Bedarf
Teilnahme: ausgewählter Personenkreis
Zweck: vertiefte Bearbeitung (Workshops) spezifischer Themenbereiche durch ausgewiesene Spezialisten.

3.3.4 ITEK-Treffen

Häufigkeit: normalerweise monatlich
Teilnahme: freiwillig, Gäste willkommen
Zweck: freie Diskussionen

3.4 ITEK-Leitungsgremium

3.4.1 Mitglieder

Das Leitungsgremium setzt sich aus insgesamt fünf von der ITEK-Gesamtkommission auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählten Mitgliedern zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Wahl sind auch ETH-Mitarbeitende ausserhalb der ITEK zugelassen. Durch ihre Wahl werden sie Mitglieder der ITEK.

3.4.2 Aufgaben

Das Leitungsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Leitung und Protokollierung der regulären und informellen Sitzungen
- Auswahl der Themen und Arbeitsschwerpunkte nach Vorschlägen der Mitglieder
- Aufarbeiten der ITEK-internen Informationen

3.4.3 Vorsitz

Der Vorsitzende wird für eine Periode von 2 Jahren durch das und aus dem Kreis des ITEK-LG bestimmt und durch den Vizepräsidenten für Infrastruktur bestätigt.

Der Vorsitzende der ITEK repräsentiert und vertritt die ITEK nach aussen. Er leitet das ITEK-Leitungsgremium und bildet die Schnittstelle der ITEK zur Schulleitung, insbesondere zum Vizepräsidenten für Infrastruktur.

Die Stellvertretung des Vorsitzenden wird durch das ITEK-LG geregelt.

4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die ITEK der ETH Zürich vom 01. Mai 2013 wird aufgehoben.

5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Prof. Dr. Ulrich Weidmann
Vizepräsident für Infrastruktur ETH Zürich